

Spitex  
Muri und Umgebung



**S P I T E X**  
*Hilfe und Pflege zu Hause*

# Vereinsstatuten 2015



# 1. Grundlagen

## I. Name

Unter dem Namen „Spitex Verein Muri und Umgebung“ besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Sitz der Spitex-Organisation.

Der Verein ist Mitglied des Spitex Verband Aargau.

## II. Zweck und Aufgaben

- a) Der Verein erbringt in den angeschlossenen Gemeinden Unterstützung und Pflege zu Hause.
- b) Er bezweckt die Durchführung und Sicherstellung folgender Dienste:
  - Gesundheits- und Krankenpflege, Prävention
  - Hauswirtschaftliche Leistungen
- c) Die Aufgaben, Funktionen und Organisation der einzelnen Spitexangebote werden in einem Reglement sowie in einer Tarifordnung geregelt.
- d) Der Verein kann weitere Dienstleistungen anbieten oder unterstützen, die dem Vereinszweck dienen und in den Gemeinden, gemäss den Leistungsvereinbarungen, einen Bedarf darstellen.
- e) Der Verein arbeitet mit anderen Spitex-Organisationen zusammen.

# 2. Mitgliedschaft

## I. Voraussetzung und Beginn

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein. Der Beitritt erfolgt mit dem Eingang des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Karenzfrist für hauswirtschaftliche Leistungen ist in der Tarifordnung geregelt.

## II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch Nichtbezahlung des fälligen Jahresbeitrages. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand abschliessend und ohne Angabe von Gründen.

### **3. Organisation des Vereins**

#### I. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

#### II. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Revisionsstelle

#### III. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch das Präsidium. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder einberufen.

Zeitpunkt, Ort sowie Traktanden der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Anträge von Mitgliedern sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium des Vereins einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Entlastung der Organe
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisionsstelle
- g) Beschlussfassung über Anträge von Vorstand und Mitgliedern
- h) Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr, Beschlüsse über Statutenänderungen oder die Vereinsauflösung mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### IV. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 9 Mitgliedern zusammen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Gemeindedelegierte müssen im Verhältnis zu den übrigen Vorstandsmitgliedern in der Minderzahl sein.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Stichtscheid obliegt dem Präsidium.

Dem Vorstand obliegen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
- b) Vertretung des Vereins nach aussen, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung
- c) Führung der Vereinsgeschäfte
- d) Wahl der Geschäftsleitung
- e) Genehmigung der Stellenbeschreibung der Geschäftsleitung
- f) Ausschluss von Mitgliedern
- g) Einsetzung von Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

#### V. Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind das Präsidium, das Vizepräsidium, sowie die Geschäftsführung mit Kollektivunterschrift zu zweien.

#### VI. Revisionsstelle

Die Buchführung des Vereins wird auf Beschluss der Generalversammlung entweder einer vereinsinternen Revision oder einer eingeschränkten Revision unterzogen.

Als Revisionsstelle für die eingeschränkte Revision ist ein zugelassener Revisor oder eine zugelassene Revisorin bzw. ein zugelassenes Revisionsunternehmen zu wählen. Die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revisionsstelle bei Aktiengesellschaften sind sinngemäss anwendbar.

#### VII. Amtsdauer

Die Amtsdauer des Vorstandes und der Revisionsstelle beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

## **4. Finanzen**

### I. Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufwendungen durch folgende Einnahmen:

- a) Einnahmen für erbrachte Leistungen
- b) Defizitbeiträge der angeschlossenen Gemeinden
- c) Beiträge von Kirchgemeinden und Ortsbürgergemeinden
- d) Patientenbeteiligung
- e) Mitgliederbeiträge
- f) Spenden und Legate
- g) Übrige Einnahmen

### II. Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **5. Schlussbestimmung**

### I. Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung fällt das Reinvermögen des Vereins einer allfälligen Nachfolgeorganisation oder den angeschlossenen Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu.

Die Nachfolgeorganisation muss einen sozialen Zweck verfolgen.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. Mai 2015 genehmigt und sind ab diesem Datum in Kraft.

5630 Muri, 19. Mai 2015

Franziska Stenico  
Präsidentin

Claudia Koch  
Vizepräsidentin



